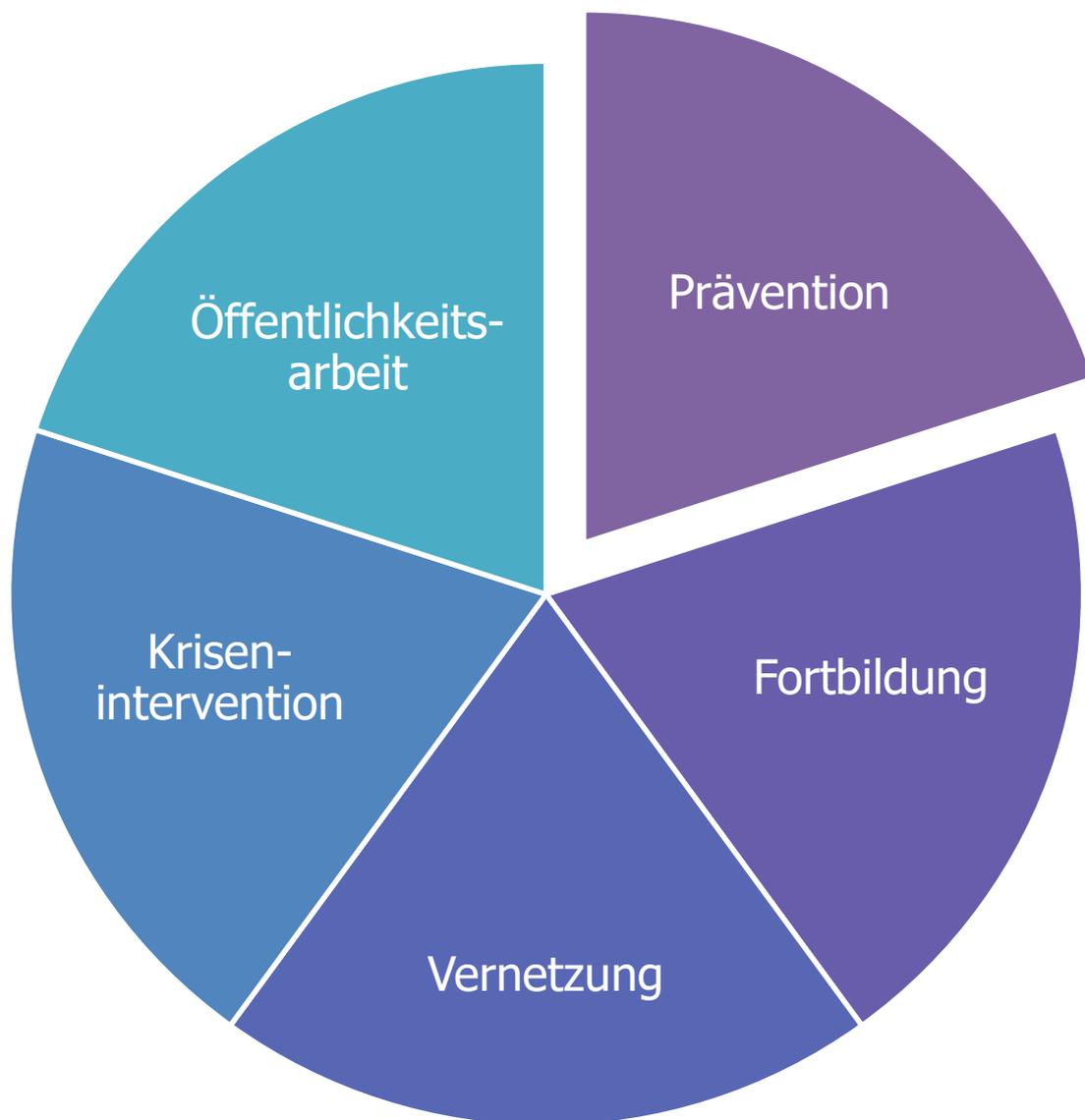


Schutzkonzept

Prävention und Krisenintervention im Ev. Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf



.....	1
0. VORWORT	3
1. VERHALTENSKODEX DER LANDESKIRCHE: SO WOLLEN WIR MITEINANDER UMGEHEN	4
2. DIE BAUSTEINE DES SCHUTZKONZEPTEDES IM EV. KIRCHENKREIS TELTOW-ZEHLENDORF	5
3. PRÄVENTION	6
3.1. VERHALTENSKODEX	6
3.2. RISIKOANALYSE	6
3.3. EINE ANSPRECHPERSON FÜR DEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZ SOWIE DIE PRÄVENTIONSKULTUR IM EV. KIRCHENKREIS TELTOW-ZEHLENDORF	7
3.4. DIE KOOPERATION DES KIRCHENKREISES TELTOW-ZEHLENDORF MIT EINER INSOWEIT ERFAHRENEN FACHKRAFT	7
3.5. FORTBILDUNG DER MITARBEITENDEN: WER UND WIE OFT?	8
3.6. ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNISSE	9
4. KRISENINTERVENTION	10
5. VERNETZUNG	12
6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	12
7. LITERATURVERZEICHNIS	14
8. ANHANG	15
I DIE GESETZLICHE GRUNDLAGE	15
II EXTERNE GEFÄHRDUNG: KRISENINTERVENTIONSPLAN FÜR DEN VERDACHTSFALL, DASS EINE* SCHUTZBEFOHLENE* OPFER VON MISSBRAUCH IST, ODER DASS EINE GEFÄHRDUNG VON AUßEN VORLIEGT.	17
.....	17
III INTERNE GEFÄHRDUNG: KRISENINTERVENTIONSPLAN FÜR DEN VERDACHTSFALL, DASS EINE* SCHUTZBEFOHLENE* OPFER VON SEXUELLEM MISSBRAUCH IST, ODER DASS EINE ANDERE INSTITUTIONELLE GEFÄHRDUNG DURCH EINE* N MITARBEITER* IN VORLIEGT.	18
IV 3. KRISENINTERVENTIONSPLAN FÜR DEN VERDACHTSFALL, DASS SCHUTZBEFOHLENE SICH UNTEREINANDER GEFÄHRDEN.	19
V KONTAKTDATEN VON HILFSANGEBOTEN UND KRISENDIENSTEN	20
VI MUSTER FÜR DIE DOKUMENTATION DES VERFAHRENS BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG („VERDACHTSTAGEBUCH“)	22
VII GESETZLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE EINSICHT DER ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSE	25
VIII VERHALTENSKODEX	26
IX PRÜFBOGEN RISIKOEINSCHÄTZUNG	27
X AUFFORDERUNG ZUR BEANTRAGUNG EINES ERWEITERTEN POLIZEILICHEN FÜHRUNGSZEUGNISSES	29
XI MUSTER ZUR VORLAGE BEIM EINWOHNERMELDEAMT	30
XII VORLAGE ANTRAG AUF GEBÜHRENBEFREIUNG	31
XIII ÜBERSICHT DER SCHULUNGSINHALTE FÜR DIE PRÄVENTIONSARBEIT	32
XIV BEISPIELSCHULUNGSANSATZ FÜR VERANTWORTUNGSTRAGENDE MIT DIENST UND FACHAUFSICHT	34

0. Vorwort

Prävention und Krisenintervention im Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf

Wir vertrauen einem menschenfreundlichen Gott. Daraus folgt ein Anspruch: Freundlichkeit gegenüber Mitmenschen und auch mit uns selbst – so wollen wir leben. Das ist es, was viele Menschen in unserer Kirche suchen – und auch finden: Ein vertrauensvolles Miteinander, das getragen ist vom gemeinsamen Gottvertrauen, Freiheit lässt und Fehler verzeiht. In dieser Gemeinschaft engagieren sich unzählige Ehrenamtliche gerne und aus Überzeugung. Für Viele ist die evangelische Kirche eine attraktive Arbeitgeberin.

Freundlichkeit, wie wir sie verstehen, schließt Klarheit und Realismus ein. Das biblische Menschenbild ist klar und realistisch, es schärft das Bewusstsein für die menschliche Fehlbarkeit. Diese findet sich ebenso außerhalb wie innerhalb der christlichen Gemeinschaft. Wir rechnen daher klar mit der Möglichkeit, dass es auch in unseren Reihen zu grenzverletzendem Verhalten kommen kann. Wir sehen realistisch die statistische Wahrscheinlichkeit, dass es auch bei uns passiert. Und wir wissen: Wo die Erwartung höher war, wird die Enttäuschung umso tiefer sein.

Aus diesem Grund haben wir, der Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, das hier vorliegende Präventions- und Kriseninterventionskonzept verabschiedet. Es gilt allen, die bei uns beruflich oder ehrenamtlich arbeiten oder sich uns anvertrauen. Es gilt besonders den Menschen, die aufgrund ihres Lebensalters, ihrer Gesundheit, ihrer emotionalen oder monetären Abhängigkeit auf unseren Schutz angewiesen sind.

Das Konzept will sie einerseits so gut wie möglich vor einer Situation schützen, die ihre Grenzen verletzt. Und es will im Verdachtsfall einen klaren Weg aufzeigen, der zu Aufklärung und Hilfe führt. Das ist unser doppeltes Ziel.

Superintendent Johannes Krug

1. Verhaltenskodex der Landeskirche¹:

So wollen wir miteinander umgehen

Schutzbefohlene schützen²

Ich will die mir anvertrauten Menschen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

Mit Nähe und Distanz umgehen

Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich achte die individuellen Grenzempfindungen von Menschen und verteidige sie.

Die Rolle als Verantwortliche/r nicht ausnutzen

Ich gehe als Mitarbeiter*in keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.

Intimsphäre respektieren

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern, Teilnehmenden und Mitarbeitenden.

Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.

Grenzen wahrnehmen und akzeptieren

Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen von Menschen wahr, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.

Abwertendes Verhalten abwehren

Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber teilnehmenden und mitarbeitenden Personen auf allen Veranstaltungen und achte auch darauf, dass andere respektvoll miteinander umgehen.

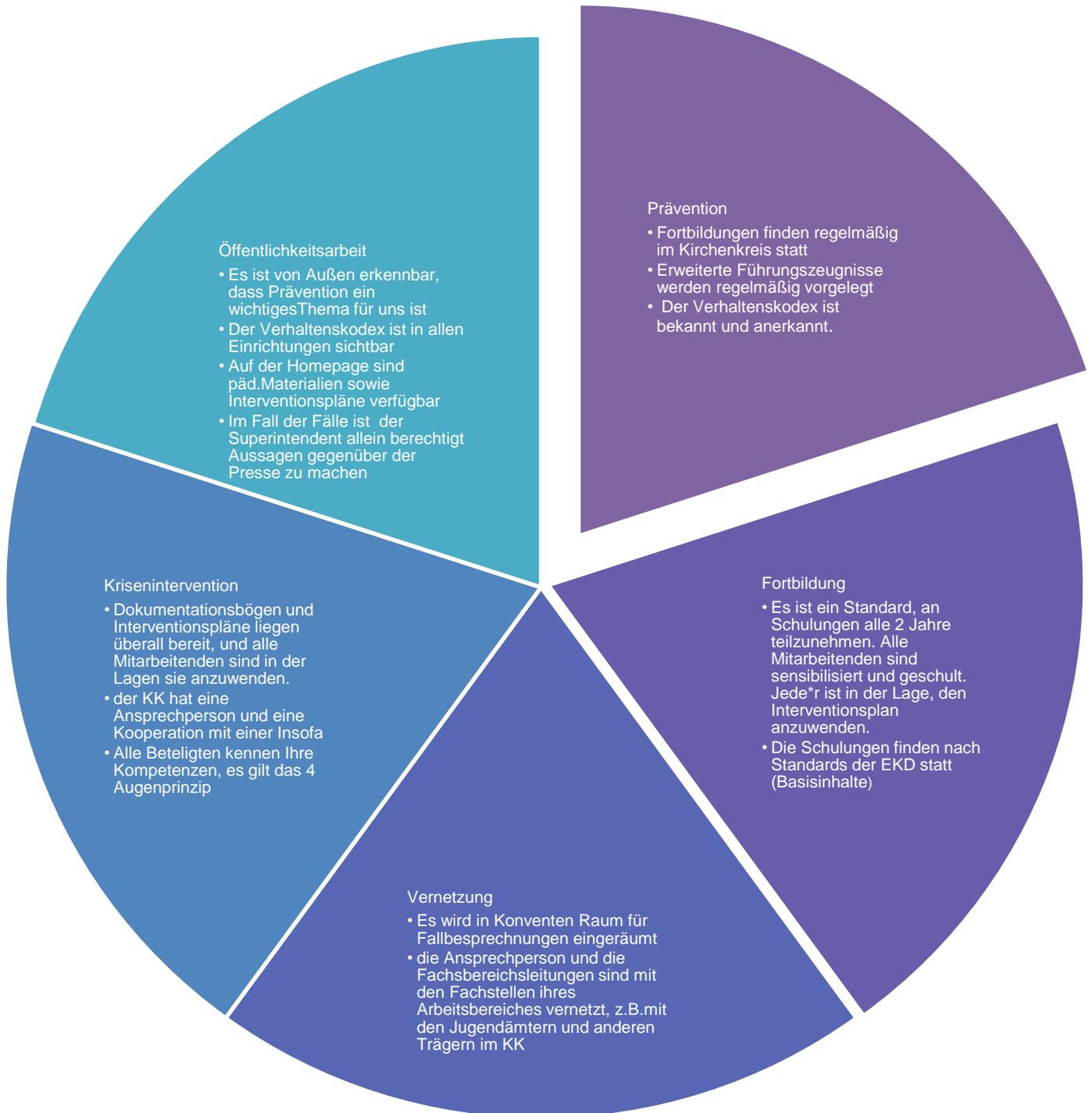
Transparenz herstellen

Ich vermeide Situationen, in denen ich mit Teilnehmenden unkontrolliert allein bin, und mache mein Verhalten gegenüber dem Team transparent.

1 Von der EKBO-Kirchenleitung beschlossen am 10. August 2012.

2 Der Kodex der Landeskirche nennt an dieser Stelle Kinder und Jugendliche. In Teltow-Zehlendorf sind auch Schutzbefohlene anderer Altersgruppen im Blick.

2. Die Bausteine des Schutzkonzeptes im Ev. Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf



3. Prävention

3.1 Verhaltenskodex

Im Ev. Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf ist der Verhaltenskodex der EKBO für alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden³ verbindlich. Der Verhaltenskodex beschreibt unseren Anspruch an den Umgang untereinander. Er gilt allen und insbesondere denen, die unserem Schutz anbefohlen sind. Es geht um eine Kultur der Achtsamkeit. Sie entsteht und bleibt bestehen, wo sie als pädagogische Aufgabe ernst genommen wird.

Die Menschen, die in der Kirche zusammenkommen, werden hinsichtlich der Präventionskultur im Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf informiert. Sie erfahren diese in den Gruppen und Angeboten.

Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen steht das didaktische Material „Kinder und Jugendliche stärken“ zur Verfügung. Ein besonderes Augenmerk werden wir zukünftig darauf richten, Kindern und Jugendlichen einen verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien zu vermitteln. In Zusammenarbeit mit der Ev. Grundschule und weiteren Partnern wollen wir digitale Medienkompetenz fördern.

3.2 Risikoanalyse

Eine der Grundlagen für gelingende Prävention ist die Risikoanalyse. Sie ist eine sorgfältige Untersuchung und Betrachtung der kreiskirchlichen und kirchengemeindlichen Bereiche, in denen die Grenzen von Schutzbefohlenen verletzt werden könnten. Die Analyse dient dazu, die Risiken abzuwägen und festzustellen, ob genügend Vorsorge geleistet wurde, um Menschen davor zu schützen.⁴ Ganz konkret geht es um die Frage von Personalauswahl, Räumlichkeiten, Entscheidungsstrukturen und Gelegenheiten, die es potenziellen Täter*innen leicht macht, Grenzen zu verletzen. Diese Analyse ist in allen Bereichen des Kirchenkreises durchzuführen, einschließlich den Gemeinden. Hierzu gibt es Hilfe und Material von der Ansprechperson:

3 Vgl. Anhang VIII, S. 26. In der EKBO lediglich auf den Kinder- und Jugendschutz bezogen, im Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf gilt er für alle.

4 Vgl. EKD: Das Risiko kennen – Vertrauen sichern, Hannover, 2014.

3.3. Eine Ansprechperson für den Kinder- und Jugendschutz sowie die Präventionskultur im Ev. Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf

Der Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf benennt eine Ansprechperson⁵ für Prävention und Krisenintervention, die als Multiplikator*in geschult ist oder wird und in Zusammenarbeit mit weiteren fachlich geeigneten Mitarbeitenden für die Planung, Durchführung und Koordinierung von Fortbildungsmaßnahmen zuständig ist sowie Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen anbietet. Die erforderliche Kompetenz der Ansprechperson ist die Multiplikator*innenschulung der Evangelische Kirche Deutschland, folgend EKD („hinschauen-helfen-handeln“⁶) oder eine vergleichbare Qualifikation. Die Ansprechperson im Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf ist ferner mit der Erstellung und Aktualisierung von laufenden Kriseninterventionsplänen betraut sowie mit der Vermittlung und Klärung der Hilfestruktur für den Schutz von unterstützungsbedürftigen Menschen. Sie steht in Kontakt mit den zuständigen Jugendämtern. Außerdem ist sie die Anlaufstelle für beruflich und ehrenamtliche Mitarbeitende und Nutzer*innen von Angeboten und leitet sie zur ersten Klärung bei Verdachtsfällen an. Hierfür ist eine zuverlässige Erreichbarkeit der Ansprechperson unabdingbar. Sie koordiniert das weitere Vorgehen und informiert die Leitung des Kirchenkreises Teltow-Zehlendorf. Die benannte Ansprechperson des Kirchenkreises ist außerdem für die Zusammenarbeit mit dem Amt für kirchliche Dienste, folgend AKD, der Fachbereichsleitung der Kindertagesstätten⁷, anderen freien Trägern im Kirchenkreis und den Jugendämtern in dieser Thematik verantwortlich.

3.4. Die Kooperation des Kirchenkreises Teltow-Zehlendorf mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Als weitere Voraussetzung für den erfolgreichen Schutz ist die Kooperationsvereinbarung mit (im Sprachgebrauch auch Insofa, Isofa, Insofi), die im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gesetzlich gefordert wird. Sie ist trägerextern, sie handelt „nicht aus Verband und Kirche (...), sondern aus dem Bereich der Erziehungshilfen...“⁸ Mit ihr wird gewährleistet, dass die Interessen des Kindes/ Jugendlichen und darüber hinaus aller weiteren Schutzbedürftigen fachgerecht im Blick sind. Dies ist besonders von Bedeutung, wenn kirchliche Mitarbeitende selbst im Verdacht stehen, da gleichzeitig die Interessen

5 §8 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt beschlossen am 23.10.2020

6 Vgl. EKD, 2018/1.

7 Der Kita-Bereich hat ein eigenes System und eigene Ansprechpartner*innen.

8 AEJ, 2012, S. 25.

des Kindes zu wahren- und kirchliche/dienstrechtliche Regularien zu achten sind. Mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wird ein Honorar vereinbart. Hierzu sollten mindestens 4 Stunden im Monat eingeplant werden.⁹ Neben ihrer Beratungstätigkeit kann die insoweit erfahrene Fachkraft ggf. auch bei Schulungen unterstützen. Eine telefonische Erreichbarkeit soll gewährleistet werden und im Falle von Abwesenheit eine Vertretung ansprechbar sein.

3.5. Fortbildung der Mitarbeitenden: Wer und wie oft?

Regelmäßigen Fortbildungen kommt im Bereich der Prävention und Krisenintervention eine Schlüsselrolle zu. Je nach Mitarbeitenden-Gruppe und Aufgabe, hier ist die o.g. Risikoanalyse maßgeblich, werden folgende zeitliche Abstände nicht überschritten.

- *Alle beruflichen Mitarbeitenden* müssen sich alle zwei Jahre in ihren jeweiligen Konventen oder im AKD fortbilden.
- *Jugendliche Teamer*innen* werden regelmäßig in den Juleica-Seminaren geschult.
- *Neugewählte Gemeindeglieder* werden sensibilisiert.
- *Gemeindeglieder* und *Pfarrer*innen* werden in speziell für sie zugeschnittenen Modulen mindestens einmal während der GKR-Amtszeit geschult.
- Darüber hinaus werden *Erwachsene ehrenamtliche Mitarbeitende* werden je nach Tätigkeit bis zu einmal jährlich fortgebildet.

Die Schulung wird organisiert und erfolgt maßgeblich durch die beauftragte Ansprechperson im Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf in Zusammenarbeit mit weiteren fachlich versierten Mitarbeitenden.

Die Basisinhalte der Schulungen¹⁰ sind:

1. Was ist *sexualisierte Gewalt* und Missbrauch? Zahlen, Fakten, Grundinformationen.
2. Was sind *Grenzüberschreitungen*? Wo fängt übergriffiges Verhalten an? Welche Situationen im Umgang mit Schutzbefohlenen sollten im kollegialen Gespräch zwischen Mitarbeiter*innen angesprochen und geklärt werden?
3. Welche *Regeln* gelten bei uns *im pädagogischen Umgang* mit Schutzbefohlenen (Verhaltenskodex der EKBO“)
4. Welche *gesetzlichen Bestimmungen* gelten, die unsere Arbeit betreffen?

9 Eine Fachleistungsstunde in dem Bereich kostet je nach Mensch und Qualifikation zwischen 90 und 120 Euro.

10 Vgl. Anhang XIII, S. 32

5. Was kann ich tun, wenn ich ein „komisches Gefühl“ habe/ wenn mir eine Situation bedenklich vorkommt / wenn ich von einem Kind oder einer*m Jugendlichen angesprochen werde? Was darf ich in einer solchen Situation nicht tun? (Anwendung des Kriseninterventionsplan und des Verdachtstagebuches)

Zusätzliche, spezifische Module werden je nach Mitarbeitenden-Gruppe hinzugefügt.

3.6 Erweiterte Führungszeugnisse

Zur Prävention gehört das Vorlegen von erweiterten Führungszeugnissen (EFZ), die von allen beruflichen Mitarbeitenden bei Dienstbeginn vorgelegt werden müssen. Alle fünf Jahre ist das erweiterte Führungszeugnis zu erneuern. Dazu wird durch die personalverantwortliche Person aufgefordert. Die Personalstelle im KVA übernimmt das Fristenmanagement.

Pfarrer*innen legen bei Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ein Erweitertes Führungszeugnis vor. Eine Eintragung steht der Aufnahme entgegen.¹¹ Eine regelmäßige Wiedervorlage ist geplant.

Unabhängig davon erhält das Konsistorium im Rahmen der „Mitteilungen in Strafsachen“ (MiStra) eine Information von den Behörden, sobald eine Klage, ein Haftbefehl oder eine Verurteilung einer Pfarrperson bekannt wird¹², und kann entsprechende dienstrechtliche Schritte einleiten.

Ehrenamtliche Mitarbeitende legen je nach Risikoeinschätzung ihrer Tätigkeit anhand des Prüfbogens¹³ (Prüfschema nach § 72a SGB VIII, Zielgruppe bedenken) das erweiterte Führungszeugnis vor. Die Risikoeinschätzung nimmt jede Gemeinde - bei Ehrenamtlichen des Kirchenkreises der Kirchenkreis- vor. Die Einsichtnahme kann ggf. z.B. durch die/den Ehrenamtsbeauftragte*n oder alternativ von der Pfarrperson bzw. dem/der GKR-Vorsitzenden vorgenommen und dokumentiert werden.

Unverzichtbar wird die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis,

1. wenn ehrenamtliche Mitarbeitende Kinder und/oder Jugendliche bei Veranstaltungen mit Übernachtung betreuen, beaufsichtigen und erziehen.
2. wenn ehrenamtliche Mitarbeitende Schutzbefohlene regelmäßig z.B. in Gruppenstunden betreuen, beaufsichtigen oder erziehen.

11 330 Pfarrbildungsgesetz- Ausführungsgesetz § 1 (zu § 7 PfAG) Weitere Vorschriften für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

12 Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) Mitteilungen zum Schutz von Minderjährigen der ab dem 1. Mai 2019 geltenden Fassung vom 1. Februar 2019 Abschnitt 3 Nummer 35

13 Vgl. Anhang IX, S.26

3. Wenn ehrenamtliche Mitarbeitende zwei und mehr Jahre älter sind, als die betreuten Kinder und/oder Jugendlichen.
4. wenn ehrenamtliche Mitarbeitende über 18 Jahre alt- und mit Schutzbefohlenen im Kontakt sind.
5. wenn ehrenamtliche Mitarbeitende allein verantwortlich, d.h. ohne ständige Anwesenheit eines/einer beruflichen Mitarbeitenden, mit Schutzbefohlenen arbeiten.

In diesen Fällen wird auf die Einzelfallprüfung nach dem Prüfschema verzichtet und ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert, da davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen des § 72a SGB VIII vorliegen.

Hat die erste Prüfung ergeben, dass nicht generell ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert wird, muss für den*die ehrenamtliche*n Mitarbeiter*in in diesem Fall die Einschätzung nach Prüfschema nach § 72a SGB VIII erfolgen.¹⁴

4. Krisenintervention

Für eine gelingende Krisenintervention ist es notwendig, Abläufe und Ansprechpersonen im Vorfeld festzulegen. Diese sind abgebildet in einem Kriseninterventionsplan, der bekannt gemacht wird. Der Kriseninterventionsplan hat zum Ziel, die potentiellen Opfer zu schützen und das Vorgehen in Verdachtsfällen transparent zu machen. Das Kinderhilfe- und Jugendhilferecht und die EKBO sehen klare Richtlinien¹⁵ für einen Kriseninterventionsplan vor.

Im Rahmen des Schutzkonzeptes des Kirchenkreises Teltow-Zehlendorf gibt es folgende drei Kriseninterventionspläne:

1. Externe Gefährdung: Kriseninterventionsplan für den Verdachtsfall, dass eine*r Schutzbefohlene*r Opfer von Missbrauch ist, oder dass eine Gefährdung von außen vorliegt.
2. Interne Gefährdung: Kriseninterventionsplan für den Verdachtsfall, dass eine*r Schutzbefohlene*r Opfer von sexuellem Missbrauch ist, oder dass eine andere institutionelle Gefährdung durch eine*n Mitarbeiter*in vorliegt.

14 Vgl. AKD, 2011, S.10 und 13.

15 Vgl. AKD, 2011.

3. Kriseninterventionsplan für den Verdachtsfall, dass Schutzbefohlene sich untereinander gefährden.

Die Kriseninterventionspläne sollen allen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, den Gemeindegemeinderäten und dem Kreiskirchenrat bekannt sein und zur Verfügung stehen. Sie liegen in den Gemeindebüros bereit zum Ausfüllen und sind auf den Homepages des Kirchenkreises zum Download eingestellt und verfügbar.

Kriseninterventionsplan (1): Externe Gefährdung

Dieser Plan greift, wenn ein*e berufliche*r oder ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in im Verhalten einer schutzbefohlenen Person Anzeichen wahrnimmt, die auf eine Vernachlässigung, körperliche oder emotionale Misshandlung oder auf sexualisierte Gewalt hindeuten könnten und die Ursache im Umfeld des/r Schutzbefohlenen vermutet wird (z.B. im familiären Umfeld). Dieser Verdacht ist zu klären. Dabei wird die insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. In einem zweiten Schritt muss z.B. das Jugendamt eingeschaltet werden.¹⁶

Kriseninterventionsplan (2): Institutionelle Gefährdung

Für den Fall, dass ein*e kirchliche*r Mitarbeiter*in eine Person körperlich oder emotional misshandelt, sexuell missbraucht oder gefährdet haben könnte, greift Kriseninterventionsplan (2). Dieser zielt von Anfang an auf die Klärung des Verdachts sowie bei Erhärtung des Verdachts auf eine Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden sowie auf disziplinar- oder arbeitsrechtliche Schritte.

Kriseninterventionsplan (3)

Dieser Plan bestimmt das Vorgehen, wenn ein*e berufliche*r oder ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in wahrnimmt, dass sich Schutzbefohlene untereinander gefährden. Hier muss abgewogen werden ob ein pädagogisches Vorgehen ausreichend ist oder ob weitere Schritte einzuleiten sind.

Zusätzlich zu den drei Kriseninterventionsplänen liegt ein in der Handhabe leicht verständlicher und anwendbarer Dokumentationsbogen bereit.

¹⁶ Diese Standardvorgehensweise ist im §§ 8a/ 8b Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) geregelt.

In Hinblick auf die Krisenintervention gilt der Grundsatz, dass jeder Verdacht auf möglichen Missbrauch ernst zu nehmen ist. Wichtig ist, nicht wegzuschauen! Übereiltes Vorgehen ist zu vermeiden. Es sollte Ruhe bewahrt werden. Keinesfalls darf auf eigene Verantwortung ein*e mögliche*r Täter*in mit dem Verdacht konfrontiert werden. Der Austausch mit Kolleg*innen muss gesucht und sachkundige Beratung eingefordert werden. Die Rücksprache mit der Ansprechperson wird gehalten. Es gilt die Meldepflicht¹⁷. Mit dieser wird dann gemeinsam entschieden, ob weitere Schritte der Krisenpläne wie z.B. die Hinzuziehung der Insofa erfolgen sollen.¹⁸

Im Rahmen des Präventionskonzeptes des Kirchenkreises wird in jeder Gemeinde *ein Mitglied des Gemeindegemeinderates* hinsichtlich des Kinderschutzes und der Präventionskultur geschult und als Ansprechperson für die Gemeinde benannt. Diese Person wird immer informiert, wenn sich ein anfänglicher Verdacht von Beobachter*in und/oder Ansprechperson erhärtet. Das benannte Mitglied des GKR ist in der Lage, die Kriseninterventionspläne anzuwenden, hinreichend zu dokumentieren und die Ansprechperson des Kirchenkreises zu kontaktieren, sofern das vorab nicht passiert ist.

5. Vernetzung

Die Ansprechperson des Kirchenkreises steht mit dem AKD in Verbindung und nimmt an der AG Prävention der EKBO teil. Sie ist mit den zuständigen Jugendämtern im Bereich des Kirchenkreises Teltow-Zehlendorf, also mit dem Jugendamt Steglitz- Zehlendorf sowie den Jugendämtern Teltow-Fläming und Potsdam-Mittelmark, in Kontakt. Darüber hinaus hält sie die Verbindung mit anderen Trägern und der insoweit erfahrenen Fachkraft.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Die ersten Schritte innerhalb der Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises sind die *Veröffentlichung des Namens und des Kontakts der Ansprechperson* für Schutzbefohlene und Präventionskultur im Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, sowie die Bereitstellung der drei Kriseninterventionspläne und des Dokumentationsbogens auf der Homepage des Kir-

17 § 7 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt am 23.10. 2020 beschlossen

18 Vgl. AKD, 2011, S.9.

chenkreises und der Gemeinden. Eine weitere Maßnahme ist die Benennung einer Person des Kirchenkreises bzw. der Gemeinden, die im Krisenfall allein berechtigt ist, *öffentliche Aussagen gegenüber der Presse* zu treffen. In allen Gemeinden und den Einrichtungen des Kirchenkreises sollte darüber hinaus der *EKBO Verhaltenskodex gut sichtbar* in Plakatform aushängen.

7. Literaturverzeichnis

- AMT FÜR KIRCHLICHE DIENSTE (AKD) (2018): *Kinder- und Jugendschutz. Anlagen zur Handreichung*. Berlin.
URL: <https://akd-ekbo.de/kinderschutz/> [Stand: 14.10.2018].
- ARBEITSFELD JUGENDARBEIT UND ARBEIT MIT KINDERN IM AMT FÜR KIRCHLICHE DIENSTE (AKD) (Hrsg.) (2011): *Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch. Teil I: Prävention und Intervention*. Seddin.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT DER EVANGELISCHEN JUGEND IN DEUTSCHLAND E.V. (Aej), CORSA, MIKE (Hrsg.), DALLMANN, FLORIAN (Hrsg.) DR. GELHAAR, TIM (2012): *Kinder schützen. Hinweise und Umsetzungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit*. Hannover.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.) (2019): *Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)*
URL: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_27032019_RB414313R2122019.htm
[Stand: 20.06.2020].
- EVANGELISCHE KIRCHE BERLIN BRANDNEBURG SCHLESISCHE OBERLAUSITZ (2019): *Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) (Pfarrausbildungsgesetz-Ausführungsgesetz – PfAG-AG). 330 Pfarrbildungsgesetz- Ausführungsgesetz § 1 (zu § 7 PfAG) Weitere Vorschriften für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst Berlin*.
URL: <https://www.kirchenrecht-ekbo.de/document/34402> [Stand: 24.06.2020].
- EVANGELISCHE KIRCHEN IN DEUTSCHLAND. (EKD) (Hrsg.) (2014) *Das Risiko Kennen- Vertrauen sichern, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen: Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden*. Hannover.
- EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND UND DIAKONIE DEUTSCHLAND (2018/1): *Eine Initiative der evangelischen Landeskirchen und der Diakonie gegen sexualisierte Gewalt: hinschauen – helfen – handeln. Multiplikatoren*. Hannover und Berlin.
URL: <https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/fuer-multiplikatoren> [Stand: 15.10.2018].
- EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND UND DIAKONIE DEUTSCHLAND (2018/2): *Eine Initiative der evangelischen Landeskirchen und der Diakonie gegen sexualisierte Gewalt: hinschauen – helfen – handeln. Übersicht der Schulungsmaterialien für die Präventionsarbeit*. Hannover/ Berlin.
URL: http://www.hinschauen-helfen-handeln.de/media/uebersicht_schulungen.pdf [Stand: 15.10.2018].
- SENATSWERWALTUNG FÜR BILDUNG, JUGEND UND FAMILIE (Hrsg.) (2018/1): *Das Netzwerk Kinderschutz. Berlin*.
URL: <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/netzwerk-kinderschutz> [Stand: 14.10.2018].
- SENATSWERWALTUNG FÜR BILDUNG, JUGEND UND FAMILIE (Hrsg.) (2018/2): *Krisendienst für Kinder und Jugendliche. Berlin*.
URL: <https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/jugendamt/kinderschutz/artikel.312605.php> [Stand: 20.03.2020].

8. Anhang

I Die gesetzliche Grundlage¹⁹

§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

19 Vgl. AKD, 2011, S. 20-21.

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

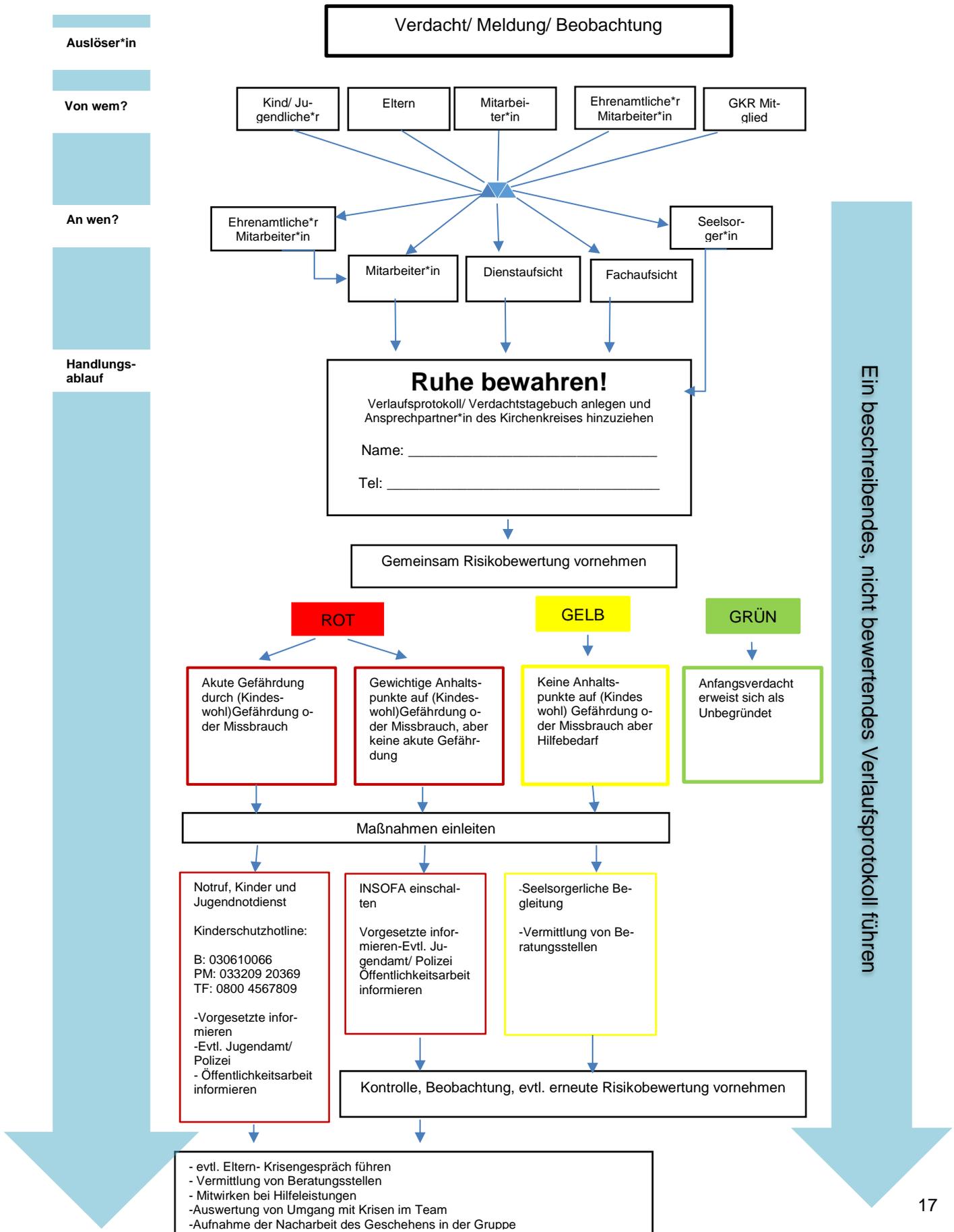
(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

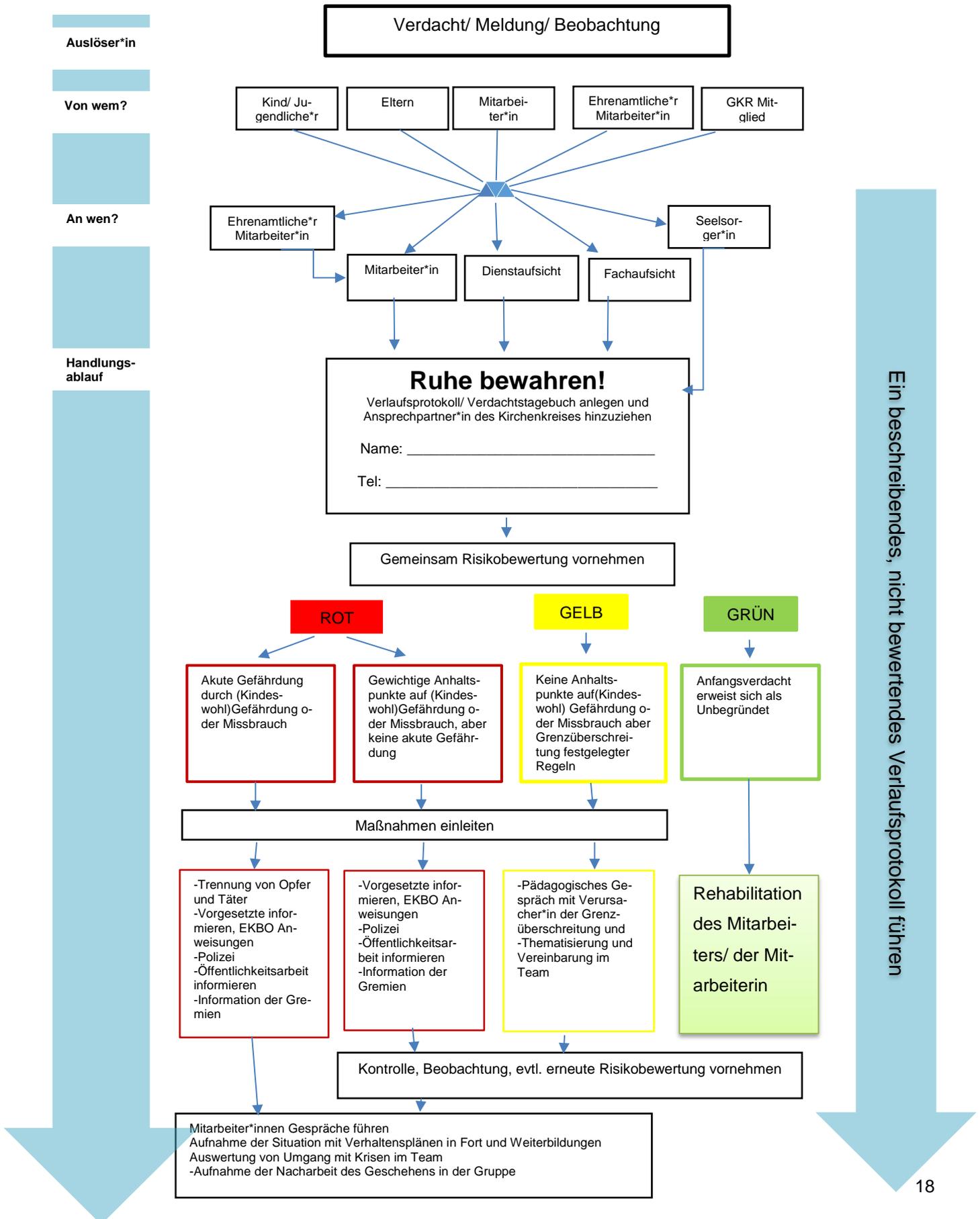
1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

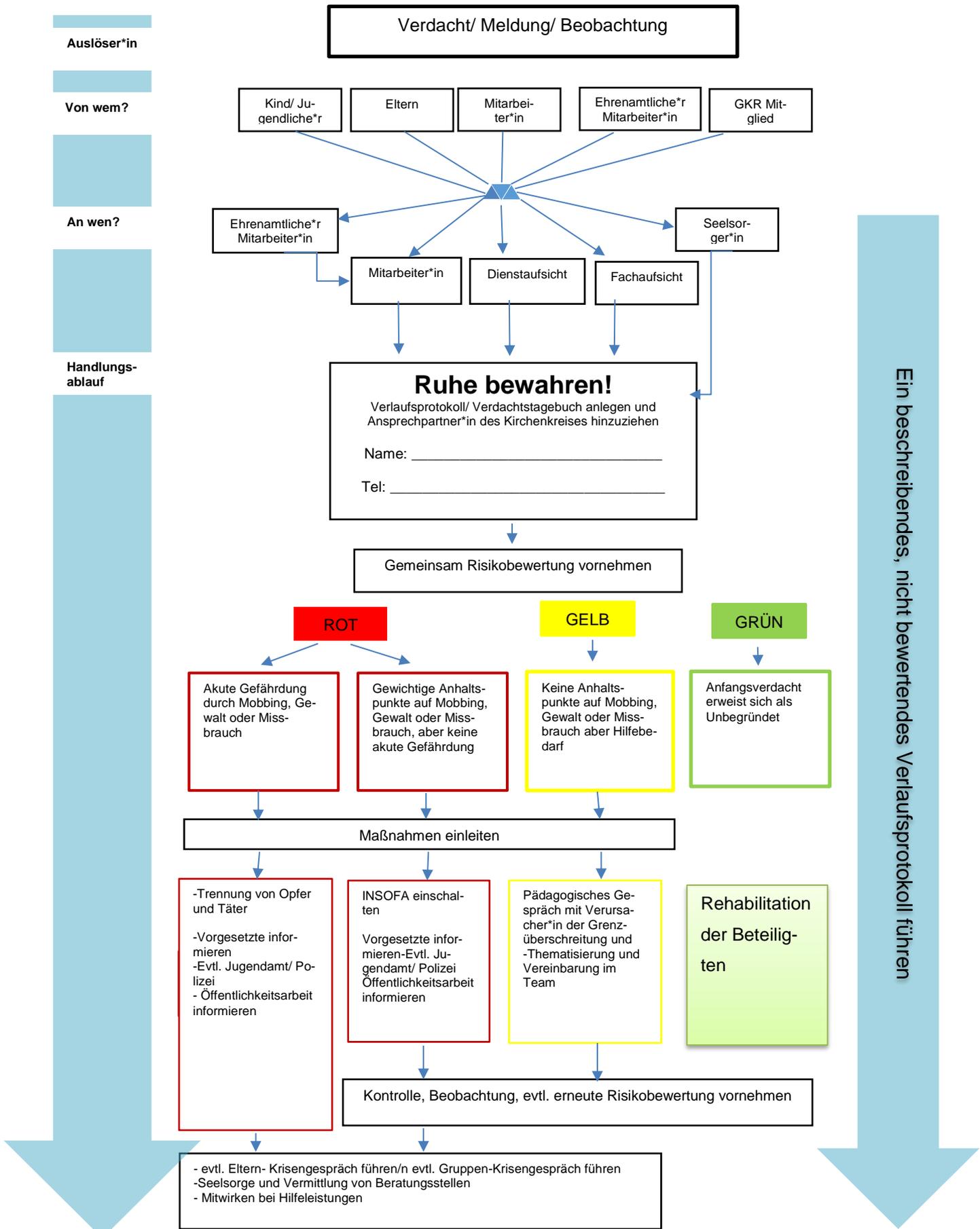
II Externe Gefährdung: Kriseninterventionsplan für den Verdachtsfall, dass eine*r Schutzbefohlene*r Opfer von Missbrauch ist, oder dass eine Gefährdung von außen vorliegt.



III Interne Gefährdung: Kriseninterventionsplan für den Verdachtsfall, dass eine*r Schutzbefohlene*r Opfer von sexuellem Missbrauch ist, oder dass eine andere institutionelle Gefährdung durch eine*n Mitarbeiter*in vorliegt.



IV 3. Kriseninterventionsplan für den Verdachtsfall, dass Schutzbefohlene sich untereinander gefährden.



V Kontaktdaten von Hilfsangeboten und Krisendiensten²⁰

Die Mitarbeiter*innen der Jugendämter sind verpflichtet, allen Mitteilungen, die auf eine mögliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen hinweisen, nachzugehen. Diese Mitteilungen können auch anonym erfolgen. Gesetzliche Grundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz und das Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder – und Jugendhilfe, hier im Besonderen § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen können sich auch direkt an die Jugendämter und Notdienste wenden und um Beratung und Inobhutnahme bitten!

Für den Bereich Zehlendorf:

Tel. (030) 90279- 5555, jeweils montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Rund – um – die Uhr sind folgende Notdienste zu erreichen:

Berliner Hotline Kinderschutz: (030) 610066

Kindernotdienst (030) 610061 www.kindernotdienst.de

Jugendnotdienst (030) 610062 www.jugendnotdienst-berlin.de

Mädchennotdienst (030) 610063 www.maedchennotdienst.de

Für den Bereich Potsdam Mittelmark: 033209 20369

Teltow- Fläming: 0800 4567809

Bei akuter Gefahr für Leib und Leben ist die Polizei über den Notruf 110 oder die Feuerwehr über den Notruf 112 zu verständigen!

20 Vgl. SBJF, 2018/2.

Weitere Notfallkontakte

- 👉 Kinder- und Jugend-Kummertelefon: 0800 116 111 oder 0800 111 0 333
- 👉 Eltern-Kummertelefon Eltern: 0800 111 0 550
- 👉 Telefonseelsorge: 0800 111 0-111 oder -222
- 👉 Hilfeportal sexualisierter Missbrauch: 0800 22 55 530
- 👉 Berliner Krisendienst: 030 390 63 00
- 👉 Gewalt gegen Frauen: 08000 116 016 oder 030 611 03 00
- 👉 Muslimische Seelsorge: 030 44 35 09 821
- 👉 Hilfetelefon Rituelle Gewalt: 0800 30 50 750
- 👉 Hotline-Kinderschutz Tel.: 030 610066
- 👉 Kindernotdienst: 0 - 13 Jahre Tel.: 030 610061
- 👉 Jugendnotdienst: 14 - 18 Jahre Tel.: 030 610062
- 👉 Mädchennotdienst: 12 - 21 Jahre Tel.: 030 610063
- 👉 Anonyme Alkoholiker: 08731 32573 12
- 👉 Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 0800 0116 016
- 👉 Sucht & Drogen Hotline: 01805 313 031
- 👉 Giftnotruf 030/19240
- 👉 Seniorentelefon: 0800 47 08 090
- 👉 Hilfetelefon Schwangere in Not: 0800 40 40 020
- 👉 Polizei: 110/ Feuerwehr und Notfall-Rettungsdienst: 112

unabhängiges Beratungstelefon der EKBO

Das Beratungstelefon richtet sich an:

- Betroffene Menschen
- Erwachsene, die in ihrer Kindheit Missbrauch erlebt haben
- Angehörige und Menschen aus dem sozialen Umfeld von betroffenen Kindern und von Erwachsenen,
- Fachkräfte, denen Kinder und Jugendliche täglich anvertraut sind
- Menschen, die einen Verdacht haben und sich beraten lassen möchten, wie sie damit umgehen sollen

Telefon: **030/24344-199**, montags 9 bis 11 Uhr und mittwochs 15 bis 17 Uhr, sonst Anrufbeantworter. Ihre Telefonnummer wird nicht angezeigt. Sollte Frau Lange im Gespräch sein, können Sie gerne eine Nachricht hinterlassen, oder Sie versuchen es bitte erneut. E-Mail: **beratungundhilfe@ekbo.de**

VI Muster für die Dokumentation des Verfahrens bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung („Verdachtstagebuch“).²¹

Die nachstehende Dokumentation ist mit geringfügigen Anpassungen entnommen aus der Broschüre „Kinderschutzaufgaben in Evangelischen Kindertageseinrichtungen“, Verband evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder VETK im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz 2011

Gruppe / Gemeinde / Ferienmaßnahme o.ä.....

Gruppenleiter*in.....

Name des Kindes bzw. der*des Jugendlichen.....

Es besteht der Verdacht auf

Vernachlässigung

Körperlich Misshandlung

Emotionale Misshandlung .

Sexuellen Missbrauch

Zeitraum der Beobachtungen:

Beobachtungen der*des Gruppenleiter*in

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Kontaktaufnahme mit der **Ansprechperson** im Kirchenkreis

21 Vgl. AKD, 2011, S. 22-24.

ja, am.....

nein, weil.....

Austausch im Team (alle Mitarbeitenden die das Kind kennen)

ja, am.....

nein, weil.....

Teilnehmende:

.....
.....
.....

Ergebnis/Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....
.....

Hinzuziehen einer **insoweit erfahrenen Fachkraft**

ja, am.....

nein, weil.....

Name der Fachkraft.....

Ergebnis/Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....

Gespräche mit den Eltern

ja, am.....

nein, weil.....

Ergebnis/Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Information an das Jugendamt

ja, am

nein, weil.....

Ergebnis/Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hat sich.

bestätigt

nicht bestätigt

Folgendes weitere Vorgehen wurde vereinbart:

.....
.....
.....
.....

Datum:

Unterschrift:

Mitarbeiter/in Ansprechperson im Kirchenkreis

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

VIII Verhaltenskodex²³

Kinder und Jugendliche schützen

Ich will die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

mit Nähe und Distanz umgehen

Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich achte die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen und verteidige sie.

die Rolle als Verantwortliche/r nicht ausnutzen

Ich gehe als Mitarbeiter*in keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.

Intimsphäre respektieren

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern, Teilnehmenden und Mitarbeitenden.

Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.

Grenzen wahrnehmen und akzeptieren

Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen wahr, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.

abwertendes Verhalten abwehren

Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber teilnehmenden und mitarbeitenden Personen auf allen Veranstaltungen und achte auch darauf, dass andere respektvoll miteinander umgehen.

Transparenz herstellen

Ich vermeide Situationen, in denen ich mit Teilnehmenden unkontrolliert allein bin, und mache mein Verhalten gegenüber dem Team transparent.

Ich weiß, an welche beruflichen Mitarbeitenden ich mich im Konfliktfall wenden kann.

Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §§ 172-184f. Strafgesetzbuch informiert. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Mitarbeitenden

IX Prüfbogen Risikoeinschätzung²⁴

Prüfbogen Risikoeinschätzung (*verantwortliche berufliche Mitarbeiter*in:*)

Name Ehrenamtliche:

Alter: Jahre

Ehrenamtliche Tätigkeiten:

A Besonders angeraten...

wird die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (EFZ),

1. wenn ehrenamtliche Mitarbeitende Kinder und/oder Jugendliche bei Veranstaltungen mit Übernachtung betreuen, beaufsichtigen, erziehen.
2. wenn ehrenamtliche Mitarbeitende Kinder und/oder Jugendliche regelmäßig, z.B. in Gruppenstunden betreuen, beaufsichtigen oder erziehen.
3. wenn der*die Ehrenamtliche zwei und mehr Jahre älter ist, als die betreuten Kinder und/oder Jugendlichen.
4. wenn der*die Ehrenamtliche über 18 Jahre alt ist.
5. wenn der*die Ehrenamtliche allein verantwortlich, d.h. ohne ständige Anwesenheit eines*r beruflichen Mitarbeitenden mit Kindern oder Jugendlichen arbeitet.

Aus diesen Gründen können Sie auf die Einzelfallprüfung nach dem Prüfschema unter B verzichten und ein EFZ vorlegen lassen, da davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen des § 72a SGBVIII vorliegen.

Der*Die Ehrenamtliche wird aufgefordert ein EFZ vorzulegen, weil

...

B Einzelfallprüfung

Die Prüfung unter A ergab nicht, dass ein EFZ generell eingefordert wird. In diesem Fall muss für den*die Ehrenamtliche die Einschätzung nach Prüfschema nach § 72a SGB VIII erfolgen. Bewerten Sie die Tätigkeit und kreuzen das entsprechende Feld (0 Punkte, 1 Punkt, 3 Punkte) an.

24 Vgl. AKD, 2018.

Prüfschema nach § 72a SGB VIII

Punktwert	0 Punkte	1 Punkt	3 Punkte
Die Tätigkeit...			
... wird durch eine/n Ehrenamtliche/n durchgeführt, der/die	...unter 16 Jahre alt ist.	... 16 bis 17 Jahre alt ist.	... über 18 Jahre alt ist.
... ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	nein	möglich	gut möglich
... beinhaltet eine Hierarchie / ein Machtverhältnis	nein	nicht auszuschließen	ja
... berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen, Körperkontakt)	nie	nicht auszuschließen	immer
... wird gemeinsam mit anderen im Team wahrgenommen	ja	nicht immer	nein

... wird unter pädagogischer Begleitung einer/eines beruflichen Mitarbeiter/in durchgeführt.	ja	nicht immer	nein / selten
... findet in der Öffentlichkeit im Blick von anderen unbeteiligten Personen statt.	ja	nicht immer	Nein
... findet mit einer Gruppe Teilnehmer/innen statt.	ja, es sind immer mehrere Teilnehmer/innen anwesend	manchmal gibt es auch Einzelkontakt	nein, es ist ein Einzelkontakt (Gespräch, Unterricht o.ä.)
... findet	... mit häufig wechselnden Teilnehmer/innen statt.	... teils mit den gleichen, teils mit wechselnden Teilnehmer/innen statt.	... im Regelfall mit den gleichen Teilnehmer/innen statt.
... richtet sich an Kinder und/oder Jugendliche, die	... im gleichen Alter sind wie der/die Ehrenamtliche.	... im gleichen Alter oder jünger sind als der/die Ehrenamtliche.	... die deutlich jünger sind als der/die Ehrenamtliche
... hat folgende Zielgruppe:	über 14 Jahre	12-14 Jahre	unter 12 Jahre
... findet	1-2 Mal statt (Projekt, Veranstaltung).	mehrfach statt.	Regelmäßig, über einen längeren Zeitraum statt
... hat folgenden zeitlichen Umfang:	stundenweise	ganztägig	mit Übernachtung

Anzahl der Kreuze:	x 0 Punkte	x 1 Punkte	x 3 Punkte
Ergebnis:			
Gesamtpunktzahl:			

Bei der Punktzahl von 20 oder mehr liegt eine Tätigkeit vor, die nach Art, Dauer und Intensität die Vorlage eines EFZ erfordert(vgl. §72a SGBVIII). Das kann auch bei einer geringeren Punktzahl erforderlich sein, insbesondere wenn 1 oder mehr Punkte des Abschnitts A vorliegen.

Auswertung der Prüfung (Bitte Ausfüllen und Unzutreffendes streichen):

Ein EFZ ist (nicht) erforderlich und ist bis zum _____ vorzulegen. Der/Die Ehrenamtliche erhält dazu das Aufforderungsschreiben (Anlage X) und das Antragsformular (Anlage Y).

Der/Die Ehrenamtliche hat den Verhaltenskodex unterschrieben/wird aufgefordert den Verhaltenskodex zu unterschreiben.

Der/Dem Ehrenamtlichen sollte eine Fortbildung angeboten werden.

Versand der schriftlichen Aufforderung des Ehrenamtlichen am:

Die Vorlage des EFZ erfolgte am:

Erneute Prüfung spätestens am:

X Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses²⁵

Max Mustermann
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Musterhausen, 01.10.2020

Deine ehrenamtliche Tätigkeit in der Kirchengemeinde XY
Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Sehr geehrte(r)... / Liebe(r)...

wir danken Ihnen/Dir ganz herzlich dafür, dass du ehrenamtlich als aktiv sein möchtest/bist...

Nach der durch dich und Frau/Herrn XY vorgenommenen Risikoeinschätzung fällst du in den Personenkreis, der nach dem Bundeskinderschutzgesetz ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen muss. Mit diesem Schreiben erhältst du die Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen und bis zum _____ bei _____ vorzulegen.

Das Führungszeugnis inkl. der Gebührenbefreiung ist bei der Meldebehörde persönlich zu beantragen. Damit Sie/Du das erweiterte Führungszeugnis kostenfrei erhalten/erhältst, verwenden Sie/verwende bitte das beigefügte Formblatt. Darin bestätigen wir, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird und du beantragst mit deiner Unterschrift die Kostenbefreiung.

Noch einmal zum Hintergrund: Mit Einführung des Kinderschutzgesetzes sind die freien Träger der Jugendarbeit (unter anderem also auch die Evangelische Kirche und ihre Gruppierungen und Einrichtungen) aufgefordert, nach Vereinbarungen mit den jeweils zuständigen kommunalen Jugendämtern Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit bzw. im kinder- und jugendnahen Bereich zu nehmen. Damit soll zum einen verhindert werden, dass einschlägig vorbestrafte Personen mit Kindern und Jugendlichen in intensiven Kontakt kommen können. Zum anderen leisten Sie und ihr als Ehrenamtliche damit einen wesentlichen Beitrag dazu, dass kirchliche Angebote transparent sind und auf bewährten Präventionsstrukturen aufbauen. Dies trägt neben den anderen wichtigen Maßnahmen der Prävention zu einer Kultur des achtsamen Miteinanders bei, damit Kinder und Jugendliche sichere Räume des Aufwachsens finden.

Herzliche Grüße

Unterschrift und Stempel Kirchengemeinde/Kirchenkreis/Einrichtung
Anschrift der Kirchengemeinde/des Kirchenkreises/der Einrichtung

25 Vgl. AKD, 2018.

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die Kirchengemeinde/ der Kirchenkreis/ die Einrichtung gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen, durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Name, Adresse

Geburtsdatum Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Ort / Datum Unterschrift und Stempel

XII Vorlage Antrag auf Gebührenbefreiung²⁷

Name des/der Ehrenamtlichen

Adresse

Meldebehörde

Ort, Datum

Antrag auf Gebührenbefreiung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin aufgefordert worden, für meine ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen. Hiermit beantrage ich die Gebührenbefreiung. Die Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO liegen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift des/der Ehrenamtlichen

27 Vgl. AKD, 2018.

XIII Übersicht der Schulungsinhalte für die Präventionsarbeit²⁸

Modul	Zielgruppe	Ziele	Inhalt	Zeitlicher Rahmen
Auf Grenzen achten – Sicheren Ort geben Grundlagenschulung im Bereich sexualisierter Gewalt	Hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitende ohne direkten pädagogischen Bezug (zum Beispiel KüsterInnen und Küster, Verwaltungskräfte, Helfende bei Gemeindefesten).	Die Teilnehmenden sind für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert. Sie haben den Umgang mit Nähe und Distanz gelernt. Die Teilnehmenden wissen, bei wem sie sich Hilfe holen können, wenn sie glauben, dass etwas geschehen sein könnte. Sie kennen den Interventionsplan.	<ul style="list-style-type: none"> • Nähe und Distanz • Definition sexualisierte Gewalt • Rechtlicher Rahmen • Täter und TäterInnen • Intervention • Hilfen • Erweitertes Führungszeugnis • Selbstverpflichtungserklärung 	250 min
Recht Grundlagen der Rechte von Kindern und Jugendlichen	Hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitende mit direktem pädagogischen Bezug.	Die Teilnehmenden kennen die rechtlichen Grundlagen des Grundgesetzes, der UN-Kinderrechtskonvention, des Strafgesetzbuches, des Sozialgesetzbuches und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Nach Abschluss des Moduls können die Teilnehmenden sexualisierte Gewalt wahrnehmen und für eine sichere Umgebung für Kinder und Jugendliche eintreten.	<ul style="list-style-type: none"> • Grundgesetz • Bundeskinderschutzgesetz • UN-Kinderrechtskonvention • Normen des Strafgesetzbuches • Normen des SGB VIII • Definition sexueller Missbrauch • Missbrauchsformen • Häufigkeitszahlen • Täter und TäterInnen • Altersgrenzen und deren Einhaltung • Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden • Plausibilitätsprüfung • Ablauf des Strafverfahrens • Erweitertes Führungszeugnis 	65 bis 80 min
Recht Vertiefte rechtliche Informationen für Leitungskräfte	Hauptberuflich Mitarbeitende mit Leitungsverantwortung mit oder ohne direkten pädagogischen Bezug.	Die Mitglieder der Leitung gewinnen durch die Schulung Handlungssicherheit, wie im Fall der Vermutung oder des erwiesenen Verdachts von sexuellem Missbrauch beziehungsweise sexualisierter Gewalt vorzugehen ist. Sie können zwischen Prävention und Intervention unterscheiden und wissen, welche Maßnahmen zu bedenken und gegebenenfalls zu veranlassen sind.	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen • Verdachtsstufen • Signale für sexualisierte Gewalt • Interventionsschritte 	180 min
Aufgepasst und hingeschaut: Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt	Hauptberuflich Mitarbeitende mit direktem pädagogischen Auftrag.	Die Teilnehmenden erwerben ein grundsätzliches Verständnis von Prävention. Sie lernen einzelne Präventionsmaßnahmen kennen und können sie anwenden.	<ul style="list-style-type: none"> • Machtaspekte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen • Maßnahmen der Prävention • Mindeststandards der Prävention • Institutionelle Maßnahmen der Prävention: erweitertes Führungszeugnis 	235 bis 275 min

Modul	Zielgruppe	Ziele	Inhalt	Zeitlicher Rahmen
Grundlegende Maßnahmen der Intervention	Hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitende mit direktem pädagogischen Bezug.	Die Teilnehmenden kennen die institutionellen Beschwerdewege und den einrichtungsinternen Interventionsplan. Sie entwickeln zudem ein Bewusstsein über ihre eigene Rolle innerhalb des Interventionsplans. Sie lernen die für ihr Arbeitsfeld relevanten Situationen von Übergriffen und strafrechtlich relevanten Handlungen kennen, sie lernen, diese zu bewerten, und erwerben Handlungssicherheit im Gespräch mit betroffenen Kindern und Jugendlichen. Sie entwickeln ein Bewusstsein für die Bedürfnisse von Hilfesuchenden Kindern und Jugendlichen.	<ul style="list-style-type: none"> • Interventionsplan • Verhalten bei einer Vermutung von sexualisierter Gewalt und Missbrauch • Gesprächsführung mit Betroffenen und Beschuldigten • Sach- und Reflexionsdokumentation 	221 min
Ein guter Plan – Handlungssicherheit als Leitungskraft in Fällen von sexualisierter Gewalt	Hauptberuflich Mitarbeitende mit Leitungsverantwortung mit und ohne direkten pädagogischen Auftrag.	Die Teilnehmenden werden für grenzverletzende Situationen sensibilisiert. Sie verstehen die Bedeutung von Interventionsplänen und setzen sich mit der Zusammensetzung und den Aufgaben eines Interventionsteams auseinander. Die Teilnehmenden kennen den Ablauf und die Merkmale eines Erstgesprächs mit einer beschuldigten Person sowie den Ablauf von Gesprächen mit betroffenen Kindern, Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten sowie mit Zeuginnen und Zeugen. Sie kennen die Inhalte und Verfahrenswesen der Falldokumentation und können die Einzelfalldokumentation der EKD anwenden. Außerdem werden sie mit Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit vertraut gemacht.	<ul style="list-style-type: none"> • Interventionsplan • Verhalten bei einer Vermutung von sexualisierter Gewalt und Missbrauch • Gespräche mit Betroffenen und Beschuldigten • Intervention bei Vermutung von Übergriffen und Missbrauch durch Personen im persönlichen Umfeld • Intervention bei Übergriffen in der Peergroup 	246 min
Sexualität von Anfang an – Entwicklung der Sexualität bei Kindern und Jugendlichen	Hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitende mit direktem pädagogischen Bezug.	Die Teilnehmenden lernen die Grundlagen über die körperlichen und psychosexuellen Entwicklungsstufen von Kindern und Jugendlichen kennen. Sie machen sich den Unterschied zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität bewusst.	<ul style="list-style-type: none"> • Begriff des Risikokreislaufs • Institutionelle Risikofaktoren, die sexualisierte Gewalt begünstigen • Dokumentation • Interventionsmaßnahmen 	180 min

Modul	Zielgruppe	Ziele	Inhalt	Zeitlicher Rahmen
Sexualisierte Gewalt	Hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitende mit direktem pädagogischen Bezug.	Die Teilnehmenden kennen die Formen und Ausprägungen sexualisierter Gewalt. Ihnen werden die Strategien von Tätern und Täterinnen nähergebracht. Außerdem lernen sie die Symptome kennen, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen können.	<ul style="list-style-type: none"> • Definition sexualisierte Gewalt • Täter und Täterinnen • Individuelle Gefährdungsfaktoren von Kindern und Jugendlichen • Sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen • Sexualisierte Gewalt in den Neuen Medien • Bedürfnisse von betroffenen Kindern und Jugendlichen 	235 bis 295 min
Alles Sex, oder was? – Bestandteile eines sexualpädagogischen Konzeptes	Hauptberuflich Mitarbeitende mit direktem pädagogischen Bezug. Das Modul richtet sich an erfahrene (leitende) Mitarbeitende, die mit der Entwicklung und Umsetzung sexualpädagogischer Konzepte befasst und beauftragt sind.	Die Teilnehmenden kennen die Bestandteile sexualpädagogischer Konzepte und werden befähigt, ein solches für die eigene Einrichtung zu entwickeln. Die Teilnehmenden erkennen, dass ein sexualpädagogisches Konzept ebenso dem Schutz sowie der positiven sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dient.	<ul style="list-style-type: none"> • Sexualpädagogik in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit • Ziele und Möglichkeiten einer sexualpädagogischen Konzeption 	265 min
Schau hin und lerne davon – Risikoanalyse in Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen	Hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitende mit und ohne direkten pädagogischen Bezug sowie Personen mit Leitungsverantwortung.	Die Teilnehmenden sind sensibilisiert für die unterschiedlichen Risikofaktoren, die Übergriffe und sexualisierte Gewalt auf unterschiedlichen Ebenen begünstigen. Sie sind in der Lage, in ihrer Gemeinde oder ihrer Einrichtung eine Risikoanalyse anzustoßen und durchzuführen.	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzialanalyse • Risikoanalyse • Risikofaktoren • Durchführung einer Risikoanalyse 	185 min
Komm, bau ein Haus – Die Entwicklung eines Schutzkonzeptes	Leitungskräfte sowie Mitarbeitende aus allen Bereichen der Institution. Außerdem Personen, die direkten Umgang mit Schutzbeholdenen haben, sowohl mit als auch ohne pädagogischen Auftrag.	Die Teilnehmenden haben eine Übersicht über die Bestandteile eines Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt. Sie wissen, welche Bestandteile sie vor Ort (noch) entwickeln und implementieren müssen.	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandteile eines Schutzkonzeptes • Wie gelangt man zu einem Schutzkonzept? 	235 bis 265 min

Modul	Zielgruppe	Ziele	Inhalt	Zeitlicher Rahmen
Christliches Menschenbild – Christliche Anthropologie und Sexualität	Hauptberuflich Mitarbeitende, vor allem im Verkündigungsdienst und in der direkten pädagogischen Arbeit.	Die Teilnehmenden haben Zugang zur biblisch-theologischen Sicht auf Geschöpflichkeit, Schuld und Vergebung. Sie haben ihre persönliche Bedürftigkeit reflektiert und sie wissen um potenzielle eigene Gefährdungen und um die Notwendigkeit, Vorsorge zu treffen. Sie sind sich der Beziehungen, Aufgaben und Rollen in ihrem professionellen Umfeld bewusst. Sie haben Handlungssicherheit und Rollenklarheit.	<ul style="list-style-type: none"> • Biblische Anthropologie und Sexualität • Grenzüberschreitung und Scham • Sexualität und sexualisierte Gewalt 	120 min
Entwicklung eines Schutzkonzeptes in Kirchengemeinden – Modul für gewählte und berufliche Mitglieder des Kirchenvorstandes	Gewählte und berufliche Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie PfarrerInnen und Pfarrer.	Die Teilnehmenden sind für die Gefahren für Kinder und Jugendliche in der Kirchengemeinde sensibilisiert. Sie wissen, wie sie diese Gefahren mittels einer Risikoanalyse ermitteln können. Die Teilnehmenden kennen die Bestandteile eines Schutzkonzeptes und können für ihre Kirchengemeinde ein Schutzkonzept entwickeln.	<ul style="list-style-type: none"> • Definition sexualisierte Gewalt • Ziele und Bestandteile eines Schutzkonzeptes • Entwicklung eines Schutzkonzeptes • Durchführung einer Risikoanalyse 	180 min
Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt in der Seelsorge	Hauptberuflich Mitarbeitende im Verkündigungsdienst.	Die Teilnehmenden haben ihre eigene Sicht auf Leid, Schuld und Vergebung reflektiert. Sie kennen die Gesetze zum Schutz von Berufsgeheimnisträgerinnen und -trägern. Außerdem kennen sie die Folgen von sexualisierter Gewalt für die Betroffenen und die sich daraus ergebenden Grenzen und Möglichkeiten der Seelsorge. Die Teilnehmenden haben ihr seelsorgerisches Handeln reflektiert und haben Handlungs- und Rollenklarheit gewonnen.	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung von Menschen mit Missbrauchserfahrungen • Verhaltensregeln in der Seelsorge • Rechtliche Regelungen und deren Anwendung <ul style="list-style-type: none"> – Staatliche Gesetze – Seelsorgegeheimnisgesetz 	235 min

XIV Beispielschulungsansatz für Verantwortungstragende mit Dienst und Fachaufsicht

Gebäude und Räume, pädagogische Konzepte, Strukturen der Kommunikation und Leitungsstil: In einer Kirchengemeinde kommen viele Faktoren zusammen, die sexualisierte Gewalt und Missbrauch von Kindern und Jugendlichen erleichtern oder erschweren können. Sensibilisierung und differenzierte Fortbildungsangebote für alle Mitarbeitenden, die Analyse von Risiken und Potentialen, schließlich die Erarbeitung von Schutzkonzepten bis hin zum sachgerechten Umgang mit Krisensituationen sind die wichtigsten Elemente einer Präventionskultur in der EKBO – und die Schutzkonzepte sind eine Leitungsaufgabe.

Die mindestens vierstündige Fortbildung gibt einen Überblick über die verschiedenen Teilbereiche eines Schutzkonzepts und die für seine Erarbeitung sinnvollen Schritte. Eingesetzt werden Materialien der EKD-weiten Fortbildungsplattform „hinschauen-helfen-handeln“, geleitet wird die Fortbildung von z.B. Studienleitenden im AKD. Themenbereiche sind:

- Sensibilisierung und Fortbildung für Mitarbeitende
- Analyse von Risiken und Potentialen
- Organisationsstruktur, Kommunikation, Leitung
- Arbeitgeber und Prävention
- Schutzkonzept als Entwicklungsprozess
- Krisenintervention, Vernetzung, externe Ressourcen

Ziel der Fortbildung ist es, Orientierung und Handlungssicherheit im Feld der Präventionskultur zu gewinnen, ein für die jeweilige Gemeindesituation sinnvolles Schutzkonzept skizzieren und erste Schritte zur Umsetzung angehen zu können.